

Zweite Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen über die Anerkennung von Hochschulprüfungen für Lehrämter

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Da das Fach Gesundheit an berufsbildenden Schulen eine immer wichtigere Rolle spielt, ist sicherzustellen, dass der Unterricht durch dafür ausgebildete Lehrkräfte erfolgen kann.

Nach den derzeitigen Regelungen werden die für das Lehramtsstudium des Faches Informatik notwendigen mathematischen Kenntnisse im Rahmen des – aufgrund der Fächerbindung zwingend zu studierenden – Faches Mathematik (Lehramt an Realschulen plus) bzw. Mathematik oder Physik (Lehramt an Gymnasium) erworben. Es besteht jedoch seitens der Universitäten der Wunsch, die Fächerbindung aufzuheben, um einem größeren Kreis an Lehramtsstudierenden die Möglichkeit zu eröffnen, das Fach Informatik zu studieren.

Im Rahmen der Überarbeitung der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (vgl. Beschluss der KMK vom 13.10.2017) wurden für das Fach Technische Informatik inhaltliche Änderungen sowie die neue Fachbezeichnung „Informationstechnik/Informatik“ vereinbart.

Bei lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, können sich aufgrund der internationalen Ausrichtung besondere Strukturen für den jeweiligen Studiengang ergeben. Um lehramtsbezogene bi- oder multinationale Studiengänge anbieten zu können, ist es erforderlich, von den Vorgaben der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter in erforderlichem Umfang abweichen zu können.

Schließlich sind weitere kleinere Anpassungen erforderlich.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter und die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter entsprechend dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis fortentwickelt.

Das Studienfach Gesundheit wird im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als berufliches Fach eingeführt. Das entsprechende Studienangebot wird durch die Technische Universität Kaiserslautern gewährleistet.

Die für das Fach Informatik benötigten Mathematikinhalte werden künftig passgenau in das Studium des Faches Informatik integriert. Um die Zahl der Leistungspunkte nicht zu vergrößern, werden vertretbare Kürzungen, insbesondere im Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs, vorgenommen. Damit wird die bisher bestehende Fächerbindung Informatik und Mathematik bzw. Physik entbehrlich. Die entsprechenden Regelungen werden daher aufgehoben. Das Studienfach Informatik ist somit künftig mit allen anderen Fächern kombinierbar und daher flexibel wählbar. Es wird damit einem größeren Kreis an Lehramtsstudierenden zugänglich. Vertreterinnen und Vertreter der Universitäten erhoffen sich dadurch einen Anstieg bei der Zahl der Studierenden des Faches Informatik und in der Folge positive Effekte mit Blick auf den immer stärker werdenden Bedarf an Lehrkräften im Fach Informatik.

Das Fach Technische Informatik wird an die neue Fächerbezeichnung und an die inhaltlichen Vorgaben der KMK angepasst.

Es wird in erforderlichem Umfang die Möglichkeit eingeräumt, dass in den Prüfungsordnungen der Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene bi- oder multinationale Studiengänge, die im Rahmen von Kooperationen und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministerium von den in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter geregelten Vorgaben abgewichen werden kann.

Schließlich wird dem weiteren kleineren Anpassungsbedarf Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Einführung des neuen Studiengangs Gesundheit führt im Schulbereich zu einem Bedarf im Umfang einer halben Lehrerstelle (12 Wochenstunden - Teilabordnung an die Technische Universität Kaiserslautern für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben), der aus dem zur Verfügung stehenden Budget finanziert wird.

Im Hochschulbereich entsteht ein Bedarf im Umfang von zwei Stellen der Entgeltgruppe E 13, die der Universität zugewiesen wurden. Daneben besteht ein einmaliger Bedarf von 100.000 Euro zur Anschubfinanzierung, der aus Modellversuchsmitteln finanziert wurde.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnungen über die Anerkennung von
Hochschulprüfungen für Lehrämter an Schulen
Vom**

Aufgrund des § 102 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37), BS 223-1, wird nach Anhörung der Technischen Universität Kaiserslautern, der Universität Koblenz-Landau, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. 418), BS 223-1-53, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Technische Informatik“ durch die Worte „Informationstechnik/Informatik“ ersetzt und nach dem Wort „Pflege“ das Wort „ , Gesundheit“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Technische Informatik“ durch die Worte „Informationstechnik/Informatik“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 13 wird folgender neue Absatz 14 eingefügt:

„(14) Bei lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, können die Prüfungsordnungen in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium für die Bachelor- und Masterarbeit von Absatz 13 abweichende Regelungen vorsehen.“

b) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 15.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, können in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium

1. auf den Bachelorstudiengang für das jeweilige Lehramt mehr als 180 Leistungspunkte entfallen,
2. dem Masterstudiengang für das jeweilige Lehramt Leistungspunkte abweichend von Absatz 2 zugeordnet werden, wenn die Summe der Leistungspunkte nicht unterschritten wird, die jeweils im Bachelorstudiengang und in den Hochschulsesemestern im Masterstudiengang zu erwerben sind,
3. die für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen vorzusehenden Leistungspunkte abweichend von Absatz 3 zwischen dem Bachelorstudiengang und den Hochschulsesemestern im Masterstudiengang verteilt werden,
4. Leistungspunkte, die für bildungswissenschaftliche Studien zu vergeben sind, in einem Gesamtumfang von bis zu 5 v.H. einem für den jeweiligen lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengang geschaffenen übergreifenden Modul zugeordnet werden; das Gleiche gilt für fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien der modernen Fremdsprache, die Landessprache am Sitz der ausländischen Hochschule ist, mit der der Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.

Satz 1 Nr. 3 gilt auch bei Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und inländischen Hochschulen oder im Rahmen von Hochschulverbänden durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

4. Anlage 1 wird wie aus Anlage I zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter vom 8. Juli 2011 (GVBl. S. 252), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2012 (GVBl. S. 354), BS 223-1-54, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „dem Fach Wirtschaft“ durch die Worte „den Fächern Wirtschaft und Pflege“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu einem Zertifikatsstudiengang für ein Lehramt erfüllt, wer

1. im 5. oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiengangs nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Schwerpunkt für dasselbe Lehramt eingeschrieben ist,
2. im 5. oder in einem höheren Semester eines lehramtsbezogenen Studiengangs für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt eingeschrieben ist, wenn die Einschreibung im Rahmen eines Hochschulverbundes oder einer Kooperation zwischen einer Universität des Landes Rheinland-Pfalz und einer Hochschule außerhalb Rheinland-Pfalz erfolgt ist,
3. die Bachelorprüfung nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter mit dem Schwerpunkt für dasselbe Lehramt abgelegt hat oder
4. einen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abschlüsse für dasselbe oder ein entsprechendes Lehramt erworben hat.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

4. Anlage 1 wird wie aus Anlage II zu dieser Verordnung ersichtlich geändert.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 2 und 3 und des Artikels 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 am 1. Oktober 2018 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ihr Hochschulstudium in den Fächern Informatik oder Technische Informatik aufgenommen haben, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Bestimmungen. Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zur Erweiterungsprüfung in dem Fach Informatik oder dem Fach Technische Informatik zugelassen sind, gelten für die Anerkennung der Hochschulprüfungen der Zertifikatsstudiengänge als Erweiterungsprüfung für ein Lehramt die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den
Die Ministerin für Bildung

Anlage I

(zu Artikel 1 Nr. 4)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden in der Einleitung im dritten Absatz die Worte „mit Universitäten außerhalb Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „und Hochschulen in- oder außerhalb Rheinland-Pfalz oder im Rahmen von Hochschulverbänden“ ersetzt.
2. Nummer 16 (Informatik) erhält folgende Fassung:

„16. Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor- studiengang	1	Formale Grundlagen der Informatik	an RS plus, Gym
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	an RS plus, Gym, BBS
	3	Grundlagen der Programmierung	
	4	Algorithmen und Datenstrukturen	
	5	Programmierpraktikum	
	6	Informationssysteme	
	7	Informatik und Gesellschaft	
	8	Grundlagen der technischen Informatik	
	9	Grundlagen der theoretischen Informatik	an RS plus, Gym
Master- studiengang	10	Sichere und vernetzte Systeme	an RS plus, Gym, BBS
	11	Grundlagen der Softwaretechnik	
	12	Wahlpflichtbereich	an Gym, BBS
	13	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	an RS plus, Gym, BBS

Anmerkungen:

Die Module 1 bis 6 und 10 bis 13 des Faches Informatik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 6 und 9 bis 12 des Faches Informationstechnik/Informatik im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die Fächer Informatik und Informationstechnik/Informatik können nicht in Kombination gewählt werden.

Im Studium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang möglich. Darüber hinaus können die Inhalte einzelner Module an die besonderen Anforderungen des Informatikunterrichts an berufsbildenden Schulen angepasst werden.“

3. Nummer 17 (Technische Informatik) erhält folgende Fassung:

„17. Informationstechnik/Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Formale Grundlagen der Informatik	an BBS
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	
	3	Grundlagen der Programmierung	
	4	Algorithmen und Datenstrukturen	
	5	Programmierpraktikum	
	6	Informationssysteme	
	7	Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik	
	8	Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik	
Master-studiengang	9	Sichere und vernetzte Systeme	an BBS
	10	Grundlagen der Softwaretechnik	
	11	Wahlpflichtbereich	
	12	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	

Anmerkungen:

Die Module 1 bis 6 des Faches Informationstechnik/Informatik stimmen überein mit den Modulen 1 bis 6 des Faches Informatik; ebenso die Module 9 bis 12 im Masterstudiengang des Faches Informationstechnik/Informatik mit den Modulen 10 bis 13 im Masterstudiengang des Faches Informatik. Die Fächer Informatik und Informationstechnik/Informatik können nicht in Kombination gewählt werden.

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

4. Nach Nummer 34 (Pflege) wird folgende Nummer 35 (Gesundheit) eingefügt:

„35. Gesundheit

Studienteil	Modul	Titel	Studiengang für LA
Bachelor-studiengang	1	Public Health I: Gesundheit und Gesundheitsförderung	an BBS
	2	Angewandte Anatomie und Physiologie	
	3	Krankheitslehre I = Sportmedizinisches Vertiefungsfach	
	4	Gesundheitsforschung	
	5	Biologisch-pharmazeutische Grundlagen	
	6	Angewandte Prävention	
	7	Gesellschaftliche Grundlagen des Gesundheitswesens	
	8	Fachdidaktik Gesundheit I	
Master-studiengang	9	Public Health II: Organisatorische Grundlagen des Gesundheitswesens	an BBS
	10	Krankheitslehre II	
	11	Praxisprojekt Prävention	
	12	Kommunikation und Beziehungsgestaltung	
	13	Fachdidaktik Gesundheit II	

Anmerkung:

Die Prüfungsordnungen der Hochschulen können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“

Anlage II
(zu Artikel 2 Nr. 4)

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht über die Fächer wird die Bezeichnung „Technische Informatik“ durch die Bezeichnung „Informationstechnik/Informatik“ ersetzt und nach der Bezeichnung „Wirtschaft und Arbeit“ die Bezeichnung „Gesundheit“ angefügt.
2. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Informatik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FÖS
Bachelor-studiengang	1	Formale Grundlagen der Informatik	an RS plus, Gym		P	P	P	
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	an RS plus, Gym, BBS					
	3	Grundlagen der Programmierung			P	P	P	
	4	Algorithmen und Datenstrukturen			P	P	P	
	5	Programmierpraktikum						
	6	Informationssysteme						
	7	Informatik und Gesellschaft			P	P	P	
	8	Grundlagen der technischen Informatik			P		P	
	9	Grundlagen der theoretischen Informatik		an RS plus, Gym			P	
Master-studiengang	10	Sichere und vernetzte Systeme	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	
	11	Grundlagen der Softwaretechnik						
	12	Wahlpflichtbereich	an Gym, BBS					
	13	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik	an RS plus, Gym, BBS		P	P	P	

2. Die Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Technische Informatik“ erhält folgende Fassung:

„Module für die Erweiterungsprüfung: Informationstechnik/Informatik

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FÖS
Bachelor-studiengang	1	Formale Grundlagen der Informatik	an BBS				P	
	2	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik						
	3	Grundlagen der Programmierung					P	
	4	Algorithmen und Datenstrukturen					P	
	5	Programmierpraktikum						
	6	Informationssysteme						

	7	Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik					P	
	8	Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik					P	
Master-studiengang	9	Sichere und vernetzte Systeme	an BBS				P	
	10	Grundlagen der Softwaretechnik						
	11	Wahlpflichtbereich						
	12	Vertiefung der Fachdidaktik Informatik					P	

3. Nach der Übersicht „Module für die Erweiterungsprüfung: Wirtschaft und Arbeit“ wird folgende Übersicht angefügt.

„Module für die Erweiterungsprüfung: Gesundheit

Studienteil	Modul	Titel	Für LA	Erweiterungsprüfung				
				GS	RS plus	Gym	BBS	FÖS
Bachelor-studiengang	1	Public Health I: Gesundheit und Gesundheitsförderung	an BBS				P	
	2	Angewandte Anatomie und Physiologie					P	
	3	Krankheitslehre I = Sportmedizinisches Vertiefungsfach					P	
	4	Gesundheitsforschung						
	5	Biologisch-pharmazeutische Grundlagen					P	
	6	Angewandte Prävention					P	
	7	Gesellschaftliche Grundlagen des Gesundheitswesens						
	8	Fachdidaktik Gesundheit I					P	
Master-studiengang	9	Public Health II: Organisatorische Grundlagen des Gesundheitswesens	an BBS					
	10	Krankheitslehre II						
	11	Praxisprojekt Prävention					P	
	12	Kommunikation und Beziehungsgestaltung						
	13	Fachdidaktik Gesundheit II					P	

4. In den Übersichten „Module für die Erweiterungsprüfung: Bautechnik“, „Module für die Erweiterungsprüfung: Elektrotechnik“, „Module für die Erweiterungsprüfung: Holztechnik“, und „Module für die Erweiterungsprüfung: Metalltechnik“ werden jeweils die Anmerkung „Anmerkung: Die Prüfungsordnungen der Hochschulen

können eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen.“ gestrichen.

Begründung

A. Allgemeines

Schwerpunkte dieser Änderungsverordnung bilden folgende Regelungen:

Das Fach Gesundheit wird als berufliches Fach eingeführt. Das entsprechende Studienangebot wird durch die Technische Universität Kaiserslautern gewährleistet, die den Studiengang Gesundheit - in Abhängigkeit vom Abschluss des Akkreditierungsverfahrens - voraussichtlich im Wintersemester 2018/2019 starten wird. Dadurch wird im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen dem stark gestiegenen Bedarf an Lehrkräften in diesem Bereich Rechnung getragen. Mit der Definition der Curricularen Standards für das Studienfach wird sichergestellt, dass die künftigen Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundiert und sozial kompetent auf hohem Niveau schulische Lehr- und Lernprozesse für Auszubildende in verschiedenen berufsbezogenen Gesundheitsberufen gestalten können.

Bei den Lehrämtern an Realschulen plus und an Gymnasien wird im Studium die bisherige Fächerbindung Informatik und Mathematik oder Physik aufgehoben. Bisher werden die für das Fach Informatik erforderlichen Mathematikinhalte im Rahmen des Studiums des Faches Mathematik oder Physik bereitgestellt. Das Fach Informatik kann daher beim Lehramt an Realschulen plus nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik und beim Lehramt an Gymnasien nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder Physik gewählt werden. Künftig werden die für das Fach Informatik benötigten Mathematikinhalte passgenau in das Studium des Faches Informatik integriert, so dass die bisherige Fächerbindung entbehrlich ist. Um die bisher auf das Fach entfallenden Leistungspunkte beizubehalten, wurden vertretbare Kürzungen, insbesondere im Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs, vorgenommen. Infolge des Wegfalls der Fächerbindung ist das Fach Informatik mit jedem anderen Fach kombinierbar und kann von einem größeren Kreis von Lehramtsstudierenden gewählt werden. Dadurch werden seitens der Universitäten ein Anstieg der Zahl der Lehramtsstudierenden des Faches Informatik und positive Effekte mit Blick auf den immer stärker werdenden Bedarf an Lehrkräften im Fach Informatik erwartet.

Das berufliche Fach Technische Informatik wird an geänderten Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) angepasst. Neben der Übernahme der neuen Bezeichnung „Informationstechnik/Informatik“ erfolgt auch eine inhaltliche Überarbeitung.

Bei lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und

ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, können sich aufgrund der internationalen Ausrichtung besondere Strukturen für den jeweiligen Studiengang ergeben. Daher wird in erforderlichem Umfang die Möglichkeit eingeräumt, dass in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Universitäten in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministerium von den dortigen Vorgaben abgewichen werden kann. Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengangs Mainz-Dijon können auf Antrag eine Bescheinigung über die Anerkennung ihrer Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung erhalten.

Daneben werden kleinere Änderungen vorgenommen. Insbesondere wird der Zeitpunkt der Zulassung zur Erweiterungsprüfung für Studierende der lehramtsbezogenen Studiengängen, die im Rahmen von Hochschulkooperationen oder Hochschulverbänden durchgeführt werden, an diejenigen für rheinland-pfälzische Lehramtsstudierende eines Bachelor- und Masterstudiengangs angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung des neuen Studiengangs Gesundheit führt im Schulbereich zu einem Bedarf im Umfang einer halben Lehrerstelle (12 Wochenstunden - Teilabordnung an die Technische Universität Kaiserslautern für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben), der aus dem zur Verfügung stehenden Budget finanziert wird.

Im Hochschulbereich entsteht ein Bedarf im Umfang von zwei Stellen der Entgeltgruppe E 13, die der Universität zugewiesen wurden. Daneben besteht ein einmaliger Bedarf von 100.000 Euro zur Anschubfinanzierung, der aus Modellversuchsmitteln finanziert wurde.

Gender Mainstreaming

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Demografischer Wandel

Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel.

Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Gesetzentwurf stimmt mit der EU-DLR überein.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu den Buchstaben a und b

Bei dem Lehramt an Realschulen plus wird im Studium die bisherige Fächerbindung Informatik und Mathematik aufgehoben, beim Lehramt an Gymnasien die Fächerbindung Informatik und Mathematik oder Physik.

Nach den derzeitigen Regelungen kann das Fach Informatik nur in Verbindung mit dem Fach Mathematik oder Physik gewählt werden, da die für das Informatikstudium notwendigen mathematischen Kenntnisse im Rahmen dieser Fächer erworben werden. Künftig werden die für das Fach Informatik benötigten Mathematikinhalte passgenau in das Studium des Faches Informatik integriert. Hierzu werden die Curricularen Standards für das Studienfach Informatik entsprechend geändert. Durch die Aufhebung der Fächerbindung ist das Fach Informatik künftig mit jedem anderen Fach kombinierbar und damit flexibler wählbar. Damit wird auch einem größeren Kreis an Lehramtsstudierenden die Möglichkeit eröffnet, dieses Fach zu studieren.

Zu Buchstabe c

Die Aufzählung der beruflichen Fächer im lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in § 2 Abs. 5 Nr. 1 wird um das Fach Gesundheit erweitert. Die Einführung des Faches Gesundheit trägt dem stark gestiegenen Bedarf an Lehrkräften in diesem Bereich Rechnung. Mit der Definition der Curricularen Standards für das Studienfach wird sichergestellt, dass die künftigen Absolventinnen und Absolventen wissenschaftlich fundiert und sozial kompetent auf hohem Niveau schulische Lehr- und Lernprozesse für Auszubildende in verschiedenen gesundheitsbezogenen Berufen gestalten können.

Daneben wird die bisherige Bezeichnung des Faches „Technische Informatik“ redaktionell an die durch die Kultusministerkonferenz (KMK) geänderte Fachbezeichnung angepasst. Im Zuge der Überarbeitung der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktik in der Lehrerbildung (vgl. Beschluss der KMK vom 13.10.2017) wurde für das berufliche Fach die Bezeichnung „Informationstechnik/Informatik“ vereinbart.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Bei lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, können sich aufgrund der internationalen Ausrichtung besondere Strukturen für den jeweiligen Studiengang ergeben. Daher wird mit dem neu eingefügten Absatz 14 die Möglichkeit eingeräumt, dass in den entsprechenden Prüfungsordnungen der Universitäten in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministerium von den dortigen Vorgaben für die Bachelor- und Masterarbeit abgewichen werden kann.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Der neu eingefügte Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich bei lehramtsbezogenen Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen zwischen Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz und Hochschulen in- oder außerhalb Rheinland-Pfalz oder im Rahmen von Hochschulverbänden durchgeführt werden, Besonderheiten ergeben können.

Satz 1 trägt der internationalen Ausrichtung von lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen Rechnung, die wie der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang Mainz-Dijon und der integrierte Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen durchgeführt werden. Die Nummern 1 und 2 sehen vor, dass in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem für die Lehrkräfteausbildung zuständigen Ministerium von der Zuordnung der Leistungspunkte zum Bachelorstudiengang und zum Masterstudiengang von § 6 Abs. 1 und 2 in gewissem Umfang abgewichen werden kann. Nummer 3 regelt, dass für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen eine von § 6 Abs. 3 abweichende Verteilung der Leistungspunkte zwischen dem Bachelorstudiengang und dem Masterstudiengang möglich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich aufgrund von Modulverschiebungen zwischen Bachelor- und Masterstudiengang auch Verschiebungen bei den Leistungspunkten ergeben können. Nummer 4

berücksichtigt, dass bei lehramtsbezogenen bi- oder multinationalen Studiengängen die Schaffung eines übergreifenden Moduls sinnvoll sein kann, in dem bildungswissenschaftliche Studien, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien der Landessprache der ausländischen Kooperationshochschule sowie Studien zum Erwerb interkultureller Kompetenzen zusammengeführt werden. Leistungspunkte, die für bildungswissenschaftliche Studien sowie für fachwissenschaftliche und fachdidaktischen Studien der Landessprache der ausländischen Kooperationshochschule vergeben werden, können jeweils in einem Umfang von bis 5 v. H. (insgesamt 10 v. H.) bei dem übergreifenden Modul ausgewiesen werden. Die Leistungspunkte, die gemäß § 6 Abs. 3 dem Fach Bildungswissenschaften und dem jeweiligen Fach zugeordnet sind, reduzieren sich entsprechend.

Satz 2 berücksichtigt, dass sich aufgrund organisatorischer Besonderheiten auch bei Studiengängen, die im Rahmen von Kooperationen mit inländischen Hochschulen (Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz und inländischen Hochschulen außerhalb Rheinland-Pfalz) oder im Rahmen von Hochschulverbänden durchgeführt werden, Modulverschiebungen zwischen dem Bachelor- und Masterstudiengang ergeben können, die eine von § 6 Abs. 3 abweichende Verteilung der Leistungspunkte für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen zur Folge haben, insgesamt jedoch die für den Bachelorstudiengang vorgesehene Gesamtleistungspunktzahl (vgl. § 6 Abs. 1) und die für den Masterstudiengang vorgesehene Gesamtleistungspunktzahl (vgl. § 6 Abs. 2) unberührt lassen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit, in den Prüfungsordnungen in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Landesprüfungsamt eine abweichende Verteilung der Module oder Modulbestandteile zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorzusehen, auf Kooperationen mit Hochschulen in- oder außerhalb Rheinland-Pfalz und Hochschulverbände ausgedehnt.

Mit der geänderten Nummer 16 der Curricularen Standards werden für das Fach Informatik die benötigten Mathematikinhalte in den Studiengang Informatik integriert. So wird ein eigenes Modul (Formale Grundlagen der Informatik) aufgenommen, das gezielt die erforderlichen mathematischen Kompetenzen für das Informatikstudium vermittelt. Das bisher beim Lehramt an Gymnasien zwingend zu absolvierende „Vertiefende Wahlpflichtmodul“ entfällt. Die fachliche Breite wird durch das

verbleibende Wahlpflichtmodul gewährleistet. Zugleich werden die Module des Faches Informatik – unter Berücksichtigung der weiterentwickelten inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (vgl. Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.03.2017) – inhaltlich überarbeitet. Die jeweiligen Studieninhalte der Module und die zu erreichenden Qualifikationen werden in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ergänzt.

Nummer 17 der Curricularen Standards wird redaktionell an die geänderte Fachbezeichnung angepasst. Daneben werden die Module – unter Berücksichtigung der weiterentwickelten inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (vgl. Beschluss der KMK vom 16.10.2008 i.d.F. vom 16.03.2017) – inhaltlich überarbeitet. Entsprechend den Vorgaben der KMK erfolgt eine stärkere ingenieur- und betriebswirtschaftliche Ausrichtung. Die jeweiligen Studieninhalte der Module und die zu erreichenden Qualifikationen werden in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ergänzt.

In der neu aufgenommenen Nummer 35 der Curricularen Standards werden für das Fach Gesundheit die Studienmodule für den Bachelor- und Masterstudiengang definiert. Die jeweiligen Studieninhalte der Module und die zu erreichenden Qualifikationen werden in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ergänzt.

Die Anmerkung, wonach die Prüfungsordnungen der Hochschulen eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen können, ist bei Zertifikatsstudiengängen entbehrlich und wird daher bei den Modulübersichten der Curricularen Standards der Erweiterungsfächer „Bautechnik“, „Elektrotechnik“, „Holztechnik“, und „Metalltechnik“ gestrichen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird klargestellt, dass in dem Fach Pflege zurzeit noch keine Erweiterungsprüfung absolviert werden kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und b. Da die bisher bei den Lehrämtern an Realschulen plus und an Gymnasien im Studium bestehende Fächerbindung Informatik und Mathematik oder Physik generell aufgehoben wird, ist die Regelung entbehrlich und wird gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass Studierende, die im Rahmen von Hochschulverbänden (z. B. dem Universitätsverbund Südwest) in einem lehramtsbezogenen Studiengang für dasselbe Lehramt oder ein entsprechendes Lehramt eingeschrieben sind, unabhängig von ihrer Ersteinschreibung ab dem 5. Semester zu einem Zertifikatsstudiengang für ein Lehramt zugelassen werden können. Das Gleiche gilt für Studierende, die im Rahmen einer Kooperation zwischen einer Universität des Landes Rheinland-Pfalz und einer ausländischen Hochschule oder einer inländischen Hochschule außerhalb Rheinland-Pfalz in einem lehramtsbezogenen Studiengang eingeschrieben sind.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Übergangsregelung hat sich in der Praxis erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Die bis zum 30. September 2015 befristete Übergangsregelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben a und b.

Zu Nummer 4 (Anlage 1)

Die Übersicht der Fächer wird an die neue Bezeichnung Informationstechnik/Informatik angepasst und um das neu aufgenommene Fach Gesundheit erweitert.

Infolge der Änderungen der Modulzuschnitte bei den Fächern Informatik und Informationstechnik/Informatik (Artikel 1 Nr. 4) müssen die Modulübersichten der Curricularen Standards der Erweiterungsfächer und die je Modul festgelegte Belegungsoption (Pflichtmodul bzw. Wahlpflichtmodul) angepasst werden.

Mit der Aufnahme der Modulübersicht der Curricularen Standards für das Erweiterungsfach Gesundheit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass beim Lehramt an berufsbildenden Schulen auch in diesem Fach die Erweiterungsprüfung erworben werden kann.

Die Anmerkung, wonach die Prüfungsordnungen der Hochschulen eine abweichende Verteilung der Module zwischen Bachelor- und Masterstudiengang vorsehen können, ist bei Zertifikatsstudiengängen entbehrlich und wird daher bei den Modulübersichten gestrichen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und die erforderliche Übergangsregelung.